OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153138/7/RK/MH

Datum:
Linz, 6. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des J U, vertreten durch Dr. R F, Rechtsanwalt, S X, X V, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 3. Mai 2021, GZ: 850-2021-MG, betreffend Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weyregg am Attersee den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 10.3.2016, GZ: 850-2016-AM, trug der Bürgermeister der Gemeinde Weyregg am Attersee dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) auf, seine Liegenschaft R X, auf dem Grundstück Nr. X1, KG W, innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weyregg am Attersee anzuschließen (Bescheid, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 5.4.2016 Berufung (Berufung, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

3. Mit Bescheid vom 3.5.2021, GZ: 850-2021-MG, wies der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg (in der Folge: belangte Behörde) die Berufung des Bf ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. Der Bescheid war an den Bf adressiert und ist diesem nachweislich zugestellt worden (Bescheid samt Zustellnachweis, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

4. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 17.5.2021 Beschwerde (Beschwerde, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes, die Rechtsmittelbelehrung lautete fälschlicherweise auf „Berufung“).

5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7.6.2021 die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

6. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich teilte der Rechtsvertreter des Bf mit Schreiben vom 27.9.2021 mit, dass am 10.5.2021 ein Besprechungstermin mit dem Bf stattfand und der Rechtsvertreter vom verfahrensgegenständlichen Bescheid eine Kopie anfertigte (Schreiben, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) hat die Behörde, wenn ein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH 9.3.2018, Ra 2017/02/0263).

Eine Vertretungsvollmacht, wie sie im konkreten Fall zugunsten des Rechtsvertreters des Bf seit April 2016 besteht, umfasst grundsätzlich auch eine Zustellvollmacht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 17 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Nach dem vorgelegten Behördenakt wurde der angefochtene Bescheid an den Bf adressiert und von der belangten Behörde ausschließlich an diesen zugestellt und nicht an den Rechtsvertreter des Bf.

Wird entgegen einer Zustellvollmacht dennoch an den Vertretenen selbst zugestellt, ist die Zustellung unwirksam. Jedoch kommt eine Heilung dieses Mangels gemäß § 9 Abs. 3 S 2 ZustG in Betracht, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt. Dabei muss es sich um die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine amtlich hergestellte Photokopie der behördlichen Erledigung handeln. Weder die bloße Kenntnisnahme eines Schriftstückes noch eine privat erfolgte Herstellung oder Ablichtung desselben kann bewirken, dass das Schriftstück als dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen gilt (vgl. VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224; 3.10.2002, 2002/08/0031). Da der Rechtsvertreter des Bf den angefochtenen Bescheid nicht erhalten hat, sich lediglich selbst eine Kopie des angefochtenen Bescheids erstellte, kam es zu keiner Heilung des Zustellmangels und zu keiner rechtswirksamen Zustellung.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die als Bescheid bezeichnete Erledigung der belangten Behörde somit im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegenüber dem Bf noch nicht rechtswirksam erlassen worden. Es fehlt damit aber an der für die Beschwerdeerhebung wesentlichen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtswirksam erlassenen Bescheides, weshalb die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer